

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltung der AGB

Die hier vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden die Grundlage für eine gemeinsame Zusammenarbeit mit PANGOLI TEAM (im Weiteren PTME). Sie gelten für alle Aufträge, die an PTME vergeben werden. Entgegenstehende AGBs des Kunden werden nicht Vertragsinhalt. Abweichungen von diesen AGBs sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen in einem vom Kunden und PTME unterzeichneten schriftlichen Agenturvertrag festgehalten werden.

### 2. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Die Geschäftsbeziehungen zwischen PTME und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Gerichtsstand ist Offenburg, sofern der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- Vertragsprache ist deutsch.

### 3. Präsentation

Jegliche Verwendung von Arbeiten und Leistungen, die von PTME im Rahmen einer Präsentation (z.B. Pitch) vorgestellt werden, bedürfen vorheriger Zustimmung von PTME. Dies gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form sowie für die Verwendung von Ideen, der Arbeiten und Leistungen von PTME zugrunde liegen. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen.

### 4. Abwicklung von Aufträgen

- Nur schriftlich erteilte Aufträge und Auftragsänderungen sind verbindlich.
- PTME sieht es als ihre Pflicht, sämtliche erbrachte Leistungen in schriftlicher Form zu dokumentieren und dem Vertragspartner auszuhändigen.
- Die Vertragspartner benennen jeweils Projektleiter, welche sich regelmäßig in Projektleitersitzungen abstimmen. Entscheidungen der Projektleiter sind ebenfalls schriftlich zu protokollieren und sind für beide Parteien verbindlich. Eine zeitnahe Kenntnisnahme (Erfüllung von Mitteilungs- und Informationspflicht) gegenüber den Parteien ist sicherzustellen.
- Vorlagen, Dateien, Quellcodes und sonstige Arbeitsmittel, die PTME erstellen oder erstellen lassen, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben das Eigentum von PTME, soweit über die weitere Verwertung und Nutzung dieser Unterlagen keine entsprechende Vereinbarung getroffen ist. Quellcodes verbleiben in jedem Fall bei PTME. Sie dürfen vom Kunden in keinem Fall bearbeitet oder verändert werden. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung sind PTME nicht verpflichtet.
- Für vom Kunden gelieferte Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, die nach Erledigung des Auftrages vom Kunden binnen vier Wochen nicht abgefordert sind, wird PTME von der Haftungspflicht freigestellt.
- Abgelehnte Werksgestaltungen, Ideen und Leistungen wie Konzepte, Skizzen, Entwürfe und dergleichen, sowie Fotos und Filme bleiben PTME zur anderweitigen Nutzung und Verwertung vorbehalten.
- PTME ist berechtigt, an allen von ihnen gestalteten Werbemitteln ein Impressum anzubringen, wobei Platzierung und Schriftgröße dezent zu halten sind.

### 5. Auftragserteilung an Dritte

- PTME ist berechtigt, die ihnen übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen. Gläubiger des Vergütungsanspruches bleibt in diesen Fällen PTME.
- PTME sind berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung PTME vertragsmäßig mitwirkt, im Namen des Kunden zu erteilen. Der Kunde erteilt hiermit ausdrücklich entsprechende Vollmacht.

- Aufträge an Werbeträger erteilt PTME im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen, erhält der Kunde bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haftet PTME nicht.

### 6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- Sofern der Kunde PTME Texte, Bilder oder sonstige Inhalte zur Verfügung stellt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese Inhalte nicht gegen die Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte) oder sonstige Rechtsnormen verstoßen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass PTME von Rechts wegen nicht berechtigt ist, Rechtsberatungsleistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen. PTME ist insbesondere nicht verpflichtet und rechtlich nicht in der Lage, das Geschäftsmodell des Kunden und/oder die vom Kunden selbst erstellten oder erworbenen Werke (Layouts, Grafiken, Texte etc.) auf ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Recht zu prüfen. PTME wird insbesondere keine Markenrecherchen oder sonstige Schutzrechtskollisionsprüfungen in Bezug auf die vom Kunden zur Verfügung gestellten Werke vornehmen. Soweit der Kunde bestimmte Weisungen bzgl. des herzustellenden Werks erteilt, haftet er hierfür selbst.
- Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm zum Zwecke der Auftragserteilung zur Verfügung gestellten Informationen, Daten, Werke (z.B. die Daten für das Impressum, Grafiken etc.) und Zugänge vollständig und korrekt mitzuteilen. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm erteilten Weisungen mit dem geltenden Recht in Einklang stehen.
- Der Kunde ist - vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen - für die Beschaffung des Materials zur Ausgestaltung der Webseiten und sonstigen Werke (z.B. Grafiken, Videos) selbst verantwortlich und stellt diese PTME rechtzeitig zur Verfügung. Stellt der Kunde diese nicht zur Verfügung und macht er auch keine weitergehenden Vorgaben, so kann PTME nach eigener Wahl unter Beachtung der urheberrechtlichen Kennzeichnungsvorgaben Bildmaterial gängiger Anbieter (z.B. Stockfoto-Dienstleister) verwenden oder die entsprechenden Teile der Webseite mit einem Platzhalter versehen.
- Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus Ziffer 6.4. nicht nach, kann PTME dem Kunden den hierdurch entstehenden Zusatzaufwand (z.B. Kosten für Stockfotos und Zeitaufwand für deren Suche) in Rechnung stellen.

### 7. Lieferung, Lieferfristen

- Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Aufträge, die sich auf die Gestaltung, Herstellung oder den Einkauf von Werbemitteln, Waren und IT-Serviceleistungen sowie die Umsetzung von Veranstaltungskonzepten beziehen, sind Fixgeschäfte (§§ 281, 323 BGB, § 376 HGB).
- Von einer befürchteten Lieferverzögerung haben sich die Parteien unverzüglich unter Angabe von Grund und vermutlicher Dauer in Kenntnis zu setzen.
- Die Lieferverpflichtungen von PTME sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen Veranlassung zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z. B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Kunde.
- Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten (z. B. Beschaffung von Unterlagen, Einhaltung von Timings, Freigaben) ordnungsgemäß erfüllt hat. Bei Nichteinhaltung können Timings, Qualität, Richtigkeit und Liefertermin des PTMEs nicht gewährleistet werden.
- Von PTME zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild- oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von PTME bestätigt wird.

### 8. Sonderbedingungen für Fotografen sowie die Hersteller von Video und Filmproduktion

- Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen beschafft der Kunde Modelle und Requisiten auf eigene Rechnung und Gefahr.
- Kann nicht fotografiert/gedreht werden, weil ein von PTME rechtzeitig gebuchtes Modell zum Aufnahmetermin nicht

erscheint, werden zusätzlich entstehende Kosten für Modellhonorar, Requisiten und Nebenkosten vom Kunden getragen.

- 8.3. An fotografischem Aufnahmematerial (Negative, Diapositive, Filme, Zwischenegative, Abzüge, digitale Rohdaten, Dateien in offenen Formaten, z.B. PSD, usw.) erwirbt der Kunde mit Zahlung des Honorars Eigentum. Das Aufnahmematerial ist dem Kunden, soweit nicht vorher geschehen, mit der Rechnung auszuhändigen oder auf Wunsch des Kunden ab Rechnungsstellung für diesen unentgeltlich zu verwahren.
- 8.4. PTME verpflichten sich, von Dritten, die an der Produktion beteiligt sind, und anderen, denen Rechte an dem Ergebnis der Produktion zustehen, stets eine Erklärung über die Übertragung der Nutzungsrechte unterschreiben zu lassen und dem Kunden unaufgefordert vorzulegen.
- 8.5. Die Übergabe von Filmmaterial erfolgt im durch den Kunden bestimmten Format.

### 9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Künstlersozialabgabe, Zölle oder sonstige auch nachträglich entstehende Abgaben werden an den Kunden weiterberechnet. Soweit die Parteien kein Honorar vereinbart haben, gilt die aktuelle Preisliste. Bei Werbemitteln sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträger am Erscheinungstag verbindlich.
- 9.2. Die Vergütung für erbrachte Dienstleistungen ist vom Besteller sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, es sei denn, andere Zahlungsbedingungen sind schriftlich vereinbart. Schecks, Wechsel und sonstige Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen und ändern nichts an der Fälligkeit, wobei Kosten zu Lasten des Bestellers gehen.
- 9.3. Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen behält sich PTME das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen, Gegenständen und Rechten an ihren Leistungen vor.
- 9.4. Kündigt der Kunde einen erteilten Auftrag, steht PTME gleichwohl die vereinbarte Vergütung zu. Wobei ersparte Aufwendungen angerechnet werden können. PTME ist in diesem Zusammenhang berechtigt, die ersparten Aufwendungen mit 50% des auf die nicht erbrachte Leistung entfallenden Honorars pauschal zu berechnen.
- 9.5. Bei größeren Aufträgen oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist PTME berechtigt, Zwischenabrechnungen zu erstellen beziehungsweise Akontozahlungen abzurufen. Sobald Leistungen erbracht sind, die im Kostenvoranschlag als gesonderte Position ausgewiesen und beziffert sind, ist PTME berechtigt, Zwischenabrechnungen in entsprechender Höhe zu stellen.
- 9.6. Bei kurzfristiger Stornierung eines schriftlich und/oder mündlich vereinbarten (Veranstaltungs-) Termins, sind folgende Aufwandsentschädigungen zu entrichten:
  - Mehr als 48 Stunden vor (Veranstaltungs-) Termins: Keine Aufwandsentschädigung
  - 36 - 48 Stunden vor (Veranstaltungs-) Termins: 20% der Tagesgage bzw. Auftragssumme
  - 24 - 36 Stunden vor (Veranstaltungs-) Termins: 30% der Tagesgage bzw. Auftragssumme
  - 12 - 24 Stunden vor (Veranstaltungs-) Termins: 40% der Tagesgage bzw. Auftragssumme (inkl. Technik)
  - Weniger als 12 Stunden vor (Veranstaltungs-) Termins: 50% der Tagesgage bzw. Auftragssumme (inkl. Technik)

### 10. Nutzungsrechte

- 10.1. PTME wird ihrem Kunden mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen zum vereinbarten Zweck erforderlichen Nutzungsrechte für die Dauer der Zusammenarbeit übertragen. Jede darüberhinausgehende Verwendung, insbesondere nach Beendigung der gemeinsamen Zusammenarbeit, bedarf der Zustimmung von PTME. Das ausschließliche Recht, die erstellten Arbeiten als Referenz für Eigenwerbungszwecke zu nutzen, verbleibt bei PTME.

- 10.2. Ziehen PTME zur Vertragserfüllung Dritte heran, werden PTME deren Nutzungsrechte, sofern möglich, erwerben und dementsprechend dem Kunden auf seine Kosten übertragen.

### 11. Gewährleistung, Haftung

- 11.1. Von PTME gelieferte Arbeiten und Leistungen hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine daraus resultierenden Ansprüche des Kunden.
- 11.2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von 15 Tagen nach Ablieferung abgelehnt wird.
- 11.3. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Entdecken des Mangels im Geschäftsgang angezeigt werden. Zahlung bedeutet keinen Verzicht auf Rügerecht.
- 11.4. Bei Vorliegen von Mängeln steht PTME das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb angemessener Zeit zu.
- 11.5. Die Haftung für Schadensersatzansprüche jeder Art ist im Falle leicht fahrlässigen Handelns von PTME, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden betrifft die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, einer eingeräumten Garantie oder einer Kardinalpflicht des Vertragsverhältnisses.
- 11.6. Die Bemessungsgrundlage für den Schadensersatz orientiert sich in jedem Fall am Grundsatz der Angemessenheit
- 11.7. Ist die Überprüfung des Leistungsergebnisses erfolgreich, erklärt die Vertragspartei dies schriftlich.
- 11.8. PTME übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Rechten abgebildeter Personen oder Objekte, es sei denn, es wird ein entsprechend unterzeichnetes Release-Formular beigefügt. Der Erwerb von Nutzungsrechten über das fotografische und filmische Urheberrecht hinaus sowie das Einholen von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. obliegt dem Kunden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Betextung sowie die sich aus der konkreten Veröffentlichung ergebenden Sinnzusammenhänge.

### 12. Referenznutzung

- 12.1. PTME hat Anspruch jedes abgeschlossene Projekt als Referenz in Bild-, Ton- und Schriftform zu verwenden.
- 12.2. Ist der Kunde mit einer Verwendung seines Projekts zu Referenzzwecken nicht einverstanden, so muss dies schriftlich und mit Angaben von Gründen vor Fertigstellung eines Projekts mitgeteilt werden.

### 13. Webseitenerstellung mit Hilfe agiler Methoden

- 13.1. Sofern keine abweichenden Individualvereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Webseitenerstellung auf Grundlage agiler Methoden. Die übrigen Regelungen dieser AGB bleiben unberührt. Suchmaschinenoptimierung (SEO) wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.
- 13.2. Gegenstand von Webseiten-Erstellungsverträgen zwischen PTME und dem Kunden ist grundsätzlich die Entwicklung neuer Webseiten oder die Erweiterung bestehender Webseiten (z.B. Einbinden neuer Schnittstellen) unter Beachtung der technischen und/oder gestalterischen Vorgaben des Kunden. Zwischen den Parteien geschlossene Webseiten-Erstellungsverträge sind Werkverträge im Sinne von §§ 631 ff. BGB.
- 13.3. Die im Einzelnen vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem zwischen PTME und dem Kunden individuell abgeschlossenen Vertrag. Hierzu stellt der Kunde bei PTME zunächst eine Anfrage mit einer möglichst genauen Beschreibung der von ihm gewünschten Webseiten-Inhalte (gestalterische Inhalte wie Bilder, Layouts, Logos u.Ä. sind vom Kunden festzulegen und zur Verfügung zu stellen). Diese Anfrage stellt eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch PTME dar. PTME wird die in der Anfrage beschriebenen Vorstellungen des Kunden nach bestem Wissen und Gewissen auf Vollständigkeit, Geeignetheit, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit prüfen und auf Grundlage der aus der Kundenanfrage hervorgehenden Wünsche ein Angebot erstellen. Erst durch die Annahme des Angebots durch den Kunden kommt ein Vertrag zwischen PTME und dem Kunden zustande.

- 13.4. Die Prüfung oder Beschaffung von Rechten, die Beschaffung von Tools (z.B. Statistik) oder Zertifikaten (z.B. SSL / TLS) oder die Überlassung einer Entwicklungs-, Anwendungs- oder sonstigen Dokumentation sind von PTME nur dann zu erbringen, soweit dies individualvertraglich ausdrücklich vereinbart ist.
  - 13.5. Der Kunde kann nach vorheriger Anfrage auf die Entwicklungsseite zugreifen und Kundenwünsche einbringen, soweit diese vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang gedeckt sind. Derartige Anpassungen werden Bestandteil des ursprünglichen Vertrags, wenn beide Vertragsparteien in Textform (d.h. z.B. per E-Mail, Telefax o.Ä.) zustimmen. Im Übrigen ist PTME nur zur Herstellung der im Vertrag aufgelisteten Funktionen/Positionen bzw. zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistung (z.B. Wartung) verpflichtet. Darüberhinausgehende Leistungen müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.
  - 13.6. Das Angebot von PTME enthält in der Regel eine „Musterseite“ oder einen „Online-Gestaltungsvorschlag“, deren Format und Inhalte von PTME nach freiem Ermessen ausgewählt werden; es besteht kein Anspruch auf bestimmte gestalterische Elemente oder Funktionen. Sofern eine Einigung auf Grundlage der „Musterseite“ oder des „Online-Gestaltungsvorschlags“ nicht möglich ist, kommt kein Vertrag zustande; der potenzielle Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Herausgabe der „Musterseite“ oder des „Online-Gestaltungsvorschlags“ oder der dazugehörigen Quellcodes, Kopien o.Ä. Beim Kunden verbleibende Kopien sind zu löschen oder an PTME herauszugeben.
  - 13.7. Sobald die Webseite fertiggestellt wurde, wird PTME den Kunden zur Abnahme der Webseite auffordern.
  - 13.8. Sofern der Kunde für die neue Webseite keine Hosting-Dienstleistungen von PTME, sondern von Drittanbietern in Anspruch nimmt, übernimmt PTME keine Verantwortung für die jeweiligen Server und deren Konfiguration, die Datenleitungen und/oder die Abrufbarkeit der Webseite.
- 14. Besondere Bestimmungen für die Wartung von Webseiten**
- 14.1. Nach Fertigstellung der Webseite und/oder einzelner Teile hiervon kann PTME dem Kunden Wartungs- und Pflegeleistungen in Bezug auf die Webseite anbieten. PTME kann auch die Wartung von Drittwebseiten anbieten. Jedoch ist weder PTME zu einem solchen Angebot verpflichtet, noch muss der Kunde die weitergehenden Leistungsangebote von PTME in Anspruch nehmen. Entsprechende Vereinbarungen sind ausschließlich Gegenstand von Individualabsprachen.
  - 14.2. Inhalt der Wartungsverträge ist die Beseitigung von Funktionsstörungen sowie die anlassbezogene Aktualisierung der Webseite auf die jeweils aktuelle Version. Weitere Details, wie z.B. regelmäßige Wartungen und Back Ups können ggf. individualvertraglich vereinbart werden.
  - 14.3. Voraussetzung für die Wartung ist, dass die zu wartenden Inhalte mit den Systemen von PTME kompatibel sind. Die Kompatibilität kann insbesondere durch veraltete Komponenten der zu wartenden Inhalte oder durch eigenmächtige Änderungen von Seiten des Kunden beeinträchtigt werden. Sollte die Kompatibilität nicht gewährleistet sein, muss der Kunde diese selbstständig herstellen (z.B. durch entsprechende Updates) oder PTME gesondert mit der Herstellung der Kompatibilität beauftragen.
  - 14.4. PTME haftet nicht für Funktionsstörungen und Inkompatibilitäten, die durch eigenmächtige Änderungen des Kunden verursacht wurden oder auf sonstigen Fehlern beruhen, die nicht im Verantwortungsbereich von PTME liegen; die Vorschriften unter „Haftung und Freistellung“ bleiben hiervon unberührt.
  - 14.5. Die Wartung umfasst, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, nur die technische, nicht jedoch die inhaltliche Aktualisierung der Webseite. PTME schuldet insbesondere nicht die Aktualisierung des Impressums oder der Datenschutzerklärung.